

Vor-Entwurf (Stand: 13.12.2019)

Verordnung der Stadt Landshut über das Überschwemmungsgebiet der Pfettrach im Stadtgebiet Landshut von der Mündung der Pfettrach in die Flutmulde der Isar bis zur Gemeindegrenze zum Markt Altdorf im Landkreis Landshut

vom xx.xx.2020

Die Stadt Landshut erlässt auf Grund des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) In der Stadt Landshut wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet der Pfettrach festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Regelungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden durch Hochwasser und zum Schutz vor Hochwasser getroffen.

§ 2

Überschwemmungsgebiet

(1) Das Überschwemmungsgebiet liegt im Einzugsgebiet der Pfettrach (Gewässer II. Ordnung bis zur Mündung in die Flutmulde der Isar, ab dort Gewässer III. Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Landshut. Es beginnt in Höhe der Mündung in die Flutmulde der Isar und erstreckt sich von dort aus entlang der Pfettrach bzw. des Franzosengrabens in nördlicher Richtung bis an die Gemeindegrenze zum Markt Altdorf im Landkreis Landshut. Es umfasst ferner einen von der Hochstraße im Westen, der Oberndorferstraße im Norden, dem bebauten Gebiet westlich der Staatlichen Wirtschaftsschule Landshut im Osten und der Parkstraße im Süden abgegrenzten Bereich. Das Gebiet, das nach den vorliegenden hydraulischen Berechnungen bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) überflutet werden kann, ist in der Anlage 1 (Bestandteil dieser Verordnung) in der Detailkarte K 1 „Gew II, Pfettrach Festsetzung des Überschwemmungsgebiets“ vom 11.11.2019 des Wasserwirtschaftsamtes Landshut im Maßstab 1 : 2.500 eingetragen.

(2) Für die genaue Festlegung der Überschwemmungsbereichsgrenzen (blau umrandet) ist die in Abs. 1 Satz 4 genannte Detailkarte K 1 maßgebend. Sie ist im Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut niedergelegt; sie kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

(3) Als Grenze in der Natur gilt jeweils die dem Gewässer nähere Kante der in dem Plan nach Absatz 2 dargestellten blauen Überschwemmungslinie; bei berechtigten Zweifeln im Einzelfall kann die HQ₁₀₀-Linie jeweils auf der Grundlage der durchgeführten hydraulischen Berechnungen durch Nivellement festgestellt werden.

(4) Spätere Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die mit dieser Verordnung festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

(5) An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HQ₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. Auskunft über die Höhe der HQ₁₀₀-Linie (in Meter über NN) erteilen die Stadt Landshut oder das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweitern baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich, die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches sowie die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 7 WHG.

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinne des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HQ₁₀₀-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden. Zudem sind bautechnische Nachweise darüber, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind, vorzulegen. Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

(1) Für die sonstigen Vorhaben nach § 78 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78 a Abs. 2 WHG. Eine allgemeine Zulassung gemäß § 78 a Abs. 4 WHG erfolgt nicht.

(2) Die Zulassung nach § 78 a Abs. 2 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 a Abs. 2 Satz 1 WHG geprüft wurden.

§ 5 Weitergehende Bestimmungen

Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78 c Abs. 1 WHG. Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, sind gemäß § 78 c Abs. 3 WHG bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten; eine gesonderte Anordnung ist nicht erforderlich.

§ 6 Antragstellung

Mit dem Antrag auf eine Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, BayRS 753-1-6-U), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 727) geändert worden ist) bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Stadt Landshut

Landshut, xx.xx.2020

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Anlage (Lageplan)